

publik eine Schulbau-Kommission zu schaffen, die für die Ausarbeitung von Richtlinien und Direktiven über die Planung, Normung und Typisierung von Schulbauten verantwortlich ist.

Zu Abschn. II, § 11

Mittel für diesen Zweck sind in den Haushaltsplänen der Länder, Kreise und Gemeinden im Einzelplan „Volksbildung“ veranschlagt. Die Finanzministerien der Länder können Mittelverlagerungs-Anträge bewilligen, falls die veranschlagten Mittel nicht ausreichen sollten. Können die Mehrausgaben durch Einsparungen oder Mehreinnahmen bzw. aus Reservemitteln des Landes nicht gedeckt werden, ist ein entsprechender Antrag über das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik auf Bewilligung zusätzlicher Mittel zu richten.

Zu Abschn. II, § 12

Die Schulspeisung erfolgt nach den Durchführungsbestimmungen vom 30. März 1950.

Zu Abschn. II, § 13

Für die Gewährung von Stipendien gelten die Verordnung vom 19. Januar 1950 über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen (GBl. S. 17) und die Anweisung vom 26. Januar 1950 über die Neuregelung der Betriebsstipendien der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. S. 32). Die Mittel für Betriebsstipendien sind gemäß § 5 der genannten Anweisung in die Betriebsfinanzpläne einzustellen.

Zu Abschn. II, § 15

1. Die Aufschlüsselung der Mittel auf die Länder erfolgt durch das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik.
2. Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft in den Ländern werden beauftragt, im Rahmen der verfügbaren Freiland-Flächen den Kinderheimen Land zuzuteilen. Die von Kinderheimen landwirtschaftlich genutzten Flächen sind gemäß Anordnung des Ministeriums für Handel und Versorgung in Ergänzung der Zweiten Durchführungsverordnung vom 2. März 1950 zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1950 (GBl. S. 169) von der Ablieferung tierischer und pflanzlicher Produkte freizustellen.
3. Für die Gewährung der Schulgeldfreiheit an Vollwaisen und Zöglinge gelten die Verordnungen über Stipendien und Unterhaltsbeihilfen.

Zu Abschn. III

(1) Die einschlägigen Bestimmungen der Anweisung vom 6. März 1950 für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme — (GBl. S. 245) und die

Planziele der auszubildenden Lehrlinge sowie des zahlenmäßigen Anteils der weiblichen Jugendlichen an diesen Planzielen sind die Grundlage für die Organisierung der verstärkten Berufsausbildung. Die Vermittlung der Lehrstellen hat nach sorgfältiger Prüfung und Beratung nach der Eignung zu erfolgen. Bei gleicher Eignung sind weibliche Jugendliche zu bevorzugen.

(2) Die für eine Berufsausbildung noch nicht geeigneten Jugendlichen sind bevorzugt in Arbeitsstellen zu vermitteln. Für diese Jugendlichen hat der Fortbildungsplan Kurse zur Hebung des Bildungsniveaus vorzuziehen.

Zu Abschn. III, § 16

1. In den Volksbildungsministerien der Länder sind entsprechend der Verordnung vom 26. Januar 1950 zur Verbesserung der Ausbildung qualifizierter Industriearbeiter in den Berufsschulen und Betriebsberufsschulen (GBl. S. 58) Abteilungen für Berufsbildung einzurichten. Die Stellenpläne sind durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen.
2. Die Förderung der Berufsausbildung junger Arbeiter in der Industrie erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 23. Januar 1950 zur Verbesserung der Ausbildung qualifizierter Industriearbeiter in den Berufsschulen und Betriebsberufsschulen (GBl. S. 58). Zur Verbesserung der Ausbildung von jungen landwirtschaftlichen Arbeitern wird eine entsprechende Verordnung vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.
3. Die Ministerien, Verwaltungen und volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, in verstärktem Umfang die Studenten, die während ihrer Semesterferien eine ihrem Studium entsprechende praktische Tätigkeit ausüben wollen, für die Dauer der Semesterferien zu beschäftigen. Die Einstellungen richten sich nach den allgemeinen Bedingungen.
4. Bei der Auswahl von Schülern für Verwaltungsschulen sind Jugendliche besonders zu berücksichtigen.

Zu Abschn. III, § 17

1. Die Zuweisung und Ausbildung der Lehrlinge für die aufgeführten Schwerpunkt-Berufsbezüge erfolgt nach Maßgabe des vom Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik aufgestellten Gesamtnachwuchsplanes.
2. a) Um die Qualifizierung der Jugendlichen über 18 Jahre zu erreichen, sind die Voraussetzungen zur praktischen und theoretischen Weiterbildung innerhalb der Betriebe zu schaffen. Dazu hat das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik in den Industriezweigen Bergbau, Metallurgie, Chemie, Bauindustrie, Maschinenbau, Energiewirtschaft, Schiffsbau und Optik weitere Betriebsfachschulen zu errichten und deren Ausbildungsgang zu bestimmen.